

## Bundesbeschluss

### über den Beitritt der Schweiz zum Statut des Internationalen Gerichtshofes und die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes gemäss Artikel 36 des Statuts

vom 12. März 1948

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Juli 1947<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

#### Art. 1

Der Bundesrat ist ermächtigt, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Beitrittsurkunde zum Statut des Internationalen Gerichtshofes<sup>2</sup> zu hinterlegen, die enthält:

- a. Annahme der Bestimmungen des Statuts des Internationalen Gerichtshofes;
- b. Annahme aller Verpflichtungen, die einem Mitglied der Vereinten Nationen aus Artikel 94 der Satzung<sup>3</sup> erwachsen;
- c. Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages an die Ausgaben des Gerichtshofes, dessen Höhe die Generalversammlung von Zeit zu Zeit nach Konsultation der Schweizerischen Regierung der Billigkeit entsprechend festsetzt.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Der Bundesrat ist ermächtigt, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Erklärung abzugeben, laut der die Schweiz von Rechts wegen und ohne besonderes Abkommen gegenüber jedem in gleicher Weise sich verpflichtenden Staat die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes in allen nachfolgenden Arten von Streitigkeiten rechtlicher Natur als obligatorisch anerkennt:

- a. die Auslegung eines Staatsvertrages;
- b. irgendwelche Fragen des internationalen Rechts;
- c. die Existenz einer Tatsache, die, wenn sie bewiesen wäre, der Verletzung einer internationalen Verpflichtung gleichkommen würde;
- d. die Art oder der Umfang einer wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung.

AS 1948 1045

<sup>1</sup> BB1 1947 II 510

<sup>2</sup> SR 0.193.501

<sup>3</sup> SR 0.193.50

<sup>2</sup> Diese Erklärung ist für die Schweiz verbindlich bis zu ihrer Aufhebung mittels einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

### **Art. 3**

Dieser Bundesbeschluss untersteht den Bestimmungen von Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung<sup>4</sup> betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> SR **101**. Es handelt sich um Abs. 4 in der Fassung vom 22. Jan. 1939 (BS **1 3**). Dieser Bestimmung entspricht heute Abs. 3.

<sup>5</sup> Dieser BB wurde am 18. März 1948 veröffentlicht (BBl **1948 I 1254**); die Referendumsfrist lief am 16. Juni 1948 ab, ohne dass ein Begehren um Volksabstimmung gestellt wurde (AS **1948 1046**).